

ZH_OBERGERICHT SB150284 vom 25. Januar 2016

ZH Obergericht, 2016-01-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB150284

FR: ZH_OBERGERICHT SB150284 du 25 janvier 2016

IT: ZH_OBERGERICHT SB150284 del 25 gennaio 2016

Erwägungen

E. 1

Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil der Vorinstanz vom

E. 1.1

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten mit 8 Jahren Freiheitsstrafe bestraft (Urk. 111 S. 94) und den Antrag der Anklagebehörde dabei um 1 ¼ Jahre überschritten (Urk. 111 S. 3).

E. 1.2

Die Verteidigung hat im Hauptverfahren wie auch an der Berufungsverhandlung eventualiter eine "ausgesprochen milde" Bestrafung beantragt in der Höhe, "dass noch eine bedingte Strafe ausgesprochen werden" könne, "allenfalls maximal 36 Monate", die nur teilweise zu vollziehen wären (Urk. 85 S. 1 und S. 22; Urk. 141 S. 1 und 16). Zur Begründung wurde zusammengefasst argumentiert, es liege einerseits der Strafmilderungsgrund des Versuchs vor; ferner sei dem Beschuldigten entgegen dem Schluss im psychiatrischen Gutachten nicht eine leichte, sondern eine mittelgradige bzw. sogar stark verminderte Schuldfähigkeit anzurechnen. Entgegen dem Gutachter seien die kognitiven Einschränkungen des Beschuldigten keine Langzeitfolgen eines übermässigen Alkoholkonsums. Daher habe der Beschuldigte auch nicht aufgrund einer Alkoholgewöhnung trotz hohem Alkoholkonsum tatzeitaktuell eine nur leichte Verminderung der Schuldfähigkeit

- 22 - aufgewiesen. Es sei von einem Blutalkoholgehalt von mindestens 2 Gewichtspromillen auszugehen. Zum Tathergang sei der Beschuldigte nicht auf Streit aus und nicht der Verursacher des Problems gewesen; er habe keine Waffe mit sich geführt und die Tat nicht geplant, weshalb das Verschulden nicht schwer sein könne. Und weiter habe der Beschuldigte nicht bei der Geburt seines Sohnes dabei sein dürfen. Schliesslich sei die lange Verfahrensdauer zu berücksichtigen (Urk. 85 S. 19 ff.; Urk. 141 S. 13-16).

E. 1.3

Die Vorinstanz hat vorab die allgemeinen Regeln der Strafzumessung zitiert und den anwendbaren Strafrahmen mit Verweis auf die Strafmilderungsgründe des vollendeten Versuchs und der verminderten Schuldfähigkeit sowie das Fehlen eines Strafschärfungsgrundes korrekt angeführt (Urk. 111 S. 67 ff.). 2.1. Zur Tatkomponente und dort zur objektiven Tatschwere hat die Vorinstanz erwogen, der Beschuldigte habe durch mehrmaliges Zustechen dem Privatkläger zwei Stichwunden mit gravierenden Verletzungsfolgen zugefügt; der Privatkläger leide bis heute an den Folgen dieser Verletzungen und sei seit der Tat arbeitsunfähig (Urk. 111 S. 73). Indem der Beschuldigte das zu Boden gefallene Messer ergriffen, dem flüchtenden Privatkläger nachgesetzt und mehrfach auf dessen Oberkörper eingestochen hat, worauf eine akute Lebensbedrohung des

Privat- klägers resultierte, hat er in der Tat eine hohe Gewaltbereitschaft und grosse kriminelle Energie an den Tag gelegt. 2.2. Zur subjektiven Tatschwere hat die Vorinstanz erwogen, der Beschuldigte habe durch sein Zusteichen nicht etwa eine vom Privatkläger ausgehende Gefahr abgewendet, sondern es bestehe vielmehr der Eindruck eines Rache- oder Ver- geltungsaktes; das Motiv bleibe dennoch im Dunkeln. Mit der Verteidigung sei von einer spontanen Reaktion und nicht einer geplanten Tat auszugehen und die ur- sprüngliche Aggression sei nicht vom Beschuldigten, sondern vielmehr vom Pri- vatkläger ausgegangen. Der Beschuldigte habe sodann – lediglich – mit Eventual- und nicht mit direktem Vorsatz gehandelt (Urk. 111 S. 73 f.). Diese Erwägungen sind grundsätzlich zutreffend; das Motiv des Beschuldigten bleibt jedoch nicht "zumindest teilweise im Dunkeln", sondern liegt auf der Hand: Nachdem der Pri- vatkläger, H._____ und der Beschuldigte bereits im Innern des Lokals gockelhaft

- 23 - eine Lappalie (scherzhaftes Vertauschen von Whisky-Flaschen) hochstilisierten, entlud sich die allgemeine macho-hafte Einfältigkeit anschliessend vor dem Lokal auf der ...strasse: Der Beschuldigte mit seinem Gefolge und der Privatkläger ge- rieten tätlich aneinander, worauf der Privatkläger, der sich in der Unterzahl be- fand, ein Messer zückte und gegen seine Kontrahenten Stichbewegungen aus- führte. In diesem Moment wäre eine – auch – tätliche Reaktion gegen den Privat- kläger nachvollziehbar gewesen. Nachdem dem Privatkläger jedoch das Messer entglitten war, gab es für den Beschuldigten keinen entschuldigenden Grund mehr, das Messer aufzuheben und dieses seinerseits gegen den Privatkläger ein- zusetzen. Sein Verhalten widerspiegelt vielmehr ein primitives, wütendes Auf- brausen als Folge eines stupiden und aggressiven Imponiergehabes. Der Be- schuldigte hat den Privatkläger somit aus niederem und eigentlich nichtigem Grund beinahe getötet, respektive dessen Tod in Kauf genommen. 2.3. Die Vorinstanz hat schliesslich – mit dem Gutachter und entgegen der Ver- teidigung – eine leichte Verminderung der Schuldfähigkeit des Beschuldigten an- genommen. In ihren diesbezüglichen Erwägungen hat sie sich einlässlich mit den obzitierten Einwänden der Verteidigung gegen die Schlüsse des Gutachters aus- einander gesetzt und diese zurecht verworfen (Urk. 111 S. 74-76). Der Gutachter hielt dafür, gestützt auf das durch den Beschuldigten während des Tatverlaufs gezeigte Verhalten sei – mangels objektiver Messwerte – eine tatzeitaktuelle Blutalkoholkonzentration von 1,5 bis 2 Promille zu vermuten (Urk. 14/14 S. 59). Dies wird seitens der Verteidigung anerkannt mit der – teilweise richtigen – Be- merkung, somit sei zugunsten des Beschuldigten von 2 Gewichtspromillen (aller- dings maximal, nicht minimal) auszugehen (Urk. 85 S. 21; Urk. 141 S. 14). Abge- sehen davon, dass die Schlüsse des Gutachters – mit der Vorinstanz – überzeu- gend hergeleitet sind, stösst die Kritik der Verteidigung vor diesem Hintergrund ohnehin ins Leere: Gemäss bundesgerichtlicher Praxis fallen bei einer Blutalko- holkonzentration von über 2 Gewichtspromille eine Verminderung der Schuldfä- higkeit und bei einer Blutalkoholkonzentration von mindestens 3 Gewichtspromille Schuldunfähigkeit in Betracht. Der Blutalkoholkonzentration kommt bei der Be- urteilung der Schuldfähigkeit allerdings nicht alleinige Bedeutung zu. Sie ist eine grobe Orientierungshilfe. Im medizinischen Schrifttum wird hervorgehoben, dass

- 24 - es keine feste Korrelation zwischen Blutalkoholkonzentration und darauf beru- hender forensisch relevanter Psychopathologie gibt. Gewöhnung, Persönlichkeit und Tatsituation sind stets in die Beurteilung einzubeziehen. Im Sinne einer gro- ben Faustregel kann davon ausgegangen werden, dass bei einer Blutalkoholkon- zentration von unter 2

Promille in der Regel keine Beeinträchtigung der Schuld- fähigkeit vorliegt, während bei einer solchen von 3 Promille und darüber meist Schuldunfähigkeit gegeben ist (BGE 122 IV 49 E. 1b S. 50 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6S.17/2002 vom 7. Mai 2002 E. 1c/aa, in: Pra 2002 Nr. 157 S. 845; Urteil des Bundesgerichts 6B_725/2009 vom 26. November 2009 E. 2.2.). Selbst bei einer geschätzten Blutalkoholkonzentration von maximal 2 Ge- wichtspromillen kann dem Beschuldigten somit keinesfalls eine höhere als eine leichte Verminderung der Schuldfähigkeit zugestanden werden, zumal der Gut- achter Gewöhnung und Tatsituation berücksichtigt hat und keinerlei Indizien, die auf eine mittelgradige oder gar schwere Verminderung schliessen liessen, akten- kundig sind oder seitens der Verteidigung substantiiert werden konnten. 2.4. Wenn die Vorinstanz das Tatverschulden – sogar noch eher milde – als "nicht mehr leicht" einstuft und dann die Einsatzstrafe mit 9 ½ Jahren dennoch im unteren Drittel ansetzt, ist dies mit Sicherheit nicht überhöht (vgl. BSK StGB I- WIPRÄCHTIGER/KELLER, Art. 47 N 19 mit Verweis auf Urteile des Bundesgerichts 6S.644/2001 sowie 6S.39/2002; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B_1174/2014 vom 21. April 2015 E.1.3.2 mit Verweis auf BGE 136 IV 55 E. 5.9 S. 64 und Urteil des Bundesgerichts 6B_1096/2010 vom 7. Juli 2011 E. 4.2 mit Hinweisen). 2.5. Zur Tatsache, dass es beim Versuch der Tötung des Privatklägers geblieben ist, hat die Vorinstanz erwogen, der Beschuldigte habe einerseits alles getan, um den Taterfolg eintreten zu lassen, andererseits sei dessen Ausbleiben auf Glück und die sofortige medizinische Versorgung und nicht auf das Verhalten des Be- schuldigten zurück zu führen. Sodann sei der Privatkläger auch heute noch durch die Verletzungsfolgen eingeschränkt. Die versuchte Tatbegehung falle daher nur sehr leicht ins Gewicht (Urk. 111 S. 77). Wenn die Vorinstanz angesichts dieser

- 25 - zutreffenden Erwägungen die Einsatzstrafe doch um volle 2 Jahre reduziert hat, ist dies wiederum mit Sicherheit nicht überrissen. 3. Zur Täterkomponente hat die Vorinstanz den Werdegang und die persönli- chen Verhältnisse des Beschuldigten angeführt (Urk 111 S. 77 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung wurde ergänzt, er habe gewisse gesundheitliche Leiden, müsse Medikamente einnehmen wegen den Nerven und aus gesundheitlichen Gründen, da vor einem Jahr bei ihm ein Tumor an/in der Blase operiert worden sei. Er habe noch immer Probleme deswegen; es müsse nun bei einem Kontroll- termin abgeklärt werden, ob allenfalls eine weitere Operation erforderlich sei. Es sei am Deutsch-Lernen. Seine Verlobte wolle er auch dann heiraten, falls er noch längere Zeit im Gefängnis bleiben müsse. Nach der Haftentlassung wolle er mit seiner Familie zusammen sein (Prot. II S. 2 ff.). Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten wiegen strafzumessungsneutral. Eine gesteigerte Strafempfind- lichkeit weist er nicht auf. Die Tatsache, dass er im Gefängnis keinen direkten Kontakt zu seiner Familie unterhalten kann (vgl. Urk. 131; wobei Frau und Sohn nunmehr zu Besuchen zugelassen sind, Prot. II S. 3), begründet eine solche je- denfalls nicht, genau so wenig der Umstand, dass er der Geburt seines Sohnes nicht beiwohnen konnte (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_415/2010 E. 5.8. mit Verweis auf die Übersicht in 6B_470/2009 vom 23. November 2009 E. 2.5; Urteil 6B_605/2013 vom 13. Januar 2014 E. 2.4.3 mit Hinweisen, und Urteil 6B_364/2014 vom 30. Juni 2014). Die Vorstrafenlosigkeit (Urk. 115) wirkt sich ge- nau so neutral aus, wie das fehlende Geständnis des Beschuldigten; von einem positiven Nachtatverhalten kann keine Rede sein, ebenso wenig von einer über- langen Verfahrensdauer, was bereits die Vorinstanz zutreffend erwogen hat (Urk. 111 S. 79 f.). Insgesamt wirkt die Täterkomponente in der Tat weder erhö- hend noch mindernd. 4. Trotz an sich korrekter Erwägungen der Vorinstanz zur Begründung ist das angefochtene Strafmass jedoch zu

korrigieren: Die Vorinstanz hat nach der Beurteilung der Tatkomponente – wie erwogen: nachvollziehbar und angemessen – eine hypothetische Einsatzstrafe von 7 ½ Jahren Freiheitsstrafe bemessen. Die Täterkomponente wurde – ebenso zutreffend – als weder reduzierend noch er-

- 26 - höhend taxiert. Mithin hätte aber eine Strafe von 7 ½ Jahren Freiheitsstrafe, entsprechend der weder nach oben noch nach unten zu ändernden Einsatzstrafe, resultieren müssen. Für eine Erhöhung der Einsatzstrafe von 7 ½ Jahren um ein halbes Jahr auf 8 Jahre fehlt jedenfalls – wie die Verteidigung zu Recht konstatiert (Urk. 141 S. 16) – die Begründung. 5. Demnach ist der Beschuldigte heute mit einer Freiheitsstrafe von 7 ½ Jahren Freiheitsstrafe zu bestrafen. Der Verteidigung ist darin beizupflichten (Urk. 141 S. 16 f.), dass die erstandene Haft bereits ab Beginn der Auslieferungshaft, d.h. ab 19. Oktober 2013 (Urk. 22/20), anzurechnen ist (Art. 51 StGB und Art. 101 Abs. 7 StGB in Verbindung mit Art. 14 IRSG). 6. Bei dieser Sanktionshöhe steht die Gewährung des (teil-)bedingten Vollzugs nicht zur Diskussion (Art. 42 Abs. 1 und 43 Abs. 1 StGB). IV. Zivilansprüche Ausgangsgemäss sind die Regelungen der Vorinstanz hinsichtlich der Zivilansprüche des Privatklägers ohne Weiteres zu bestätigen (Urk. 111 S. 84-88). Das Mass der Reduktion des Genugtuungsanspruchs des Privatklägers um 30% wegen Selbstverschuldens (Urk. 111 S. 88) wurde durch die Verteidigung im übrigen nicht substantiiert gerügt (Urk. 113 S. 3), auch nicht anlässlich der Berufungsverhandlung (Urk. 141 S. 18). Die Verteidigung führt dazu einzig aus, es sei ihr schleierhaft, weshalb die Vorinstanz lediglich eine Reduktion des Genugtuungsanspruchs um 30% veranschlagte, zumal der Privatkläger selbst in erheblichem Masse zur Eskalation und zu den Verletzungen beigetragen habe (Urk. 141 S. 18). Richtig ist, dass dem Privatkläger ein Selbstverschulden anzulasten ist, weil er als erster gegen den Beschuldigten tätlich wurde. Der Beschuldigte hat in der Folge jedoch mit völlig unnötigen und angemessenen Mitteln reagiert: So hat er, nachdem der Privatkläger das Messer hatte fallen lassen und damit die Gefährdungslage weitestgehend beseitigt war, das Messer aufgehoben und den Privatkläger damit gestochen mit den bekannten massivsten lebensgefährlichen Ver-

- 27 -letzungen. Dieses Ausmass der "Gegenwehr" hat der Privatkläger nicht alleine zu vertreten (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 6B_529/2010 vom 9. November 2010 E. 4.3). Die von der Vorinstanz vorgenommene Reduktion der Schadenersatzpflicht um 30% ist folglich nicht zu beanstanden. V. Beschlagnahme Die Verteidigung hat quasi vorsorglich unter anderem auch die Herausgabe von Kleidungsstücken des Privatklägers gemäss Urteilsdispositiv-Ziffer 10 sowie die Vernichtung der Gegenstände gemäss Urteilsdispositiv-Ziffer 9 angefochten mit der Begründung, es seien allenfalls Beweisanträge bezüglich dieser Kleidungsstücke und Gegenstände erforderlich (Urk. 113 S. 3; Prot. II S. 6). Da der Beschuldigte im Berufungsverfahren keine Beweisergänzungsanträge stellt und auch sonst keinerlei rechtliches Interesse des Beschuldigten an einer Verweigerung der Herausgabe der Kleider des Privatklägers an Letzteren bzw. an der Vernichtung der Gegenstände gemäss Urteilsdispositiv-Ziffer 9 erkennbar ist, sind die entsprechenden Anordnungen der Vorinstanz ohne Weiteres zu bestätigen. VI. Kosten 1. Ausgangsgemäss ist die (teilweise) angefochtene Kostenregelung gemäss den Dispositivziffern 12. und 13. mit Verweis auf die diesbezüglich zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zu bestätigen (Art. 426 StPO; Art. 135 und 138 StPO; Urk. 111 S. 90-93; Art. 82 Abs. 4 StPO). 2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 4'000.-- anzusetzen. 3. Im Berufungsverfahren unterliegt

der appellierende Beschuldigte mit seinen Anträgen weitestgehend. Daher sind ihm auch die Kosten dieses Verfahrens, ex-klusive derjenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Privat-

- 28 - klägervvertretung, aufzuerlegen (Art. 428 StPO). Die marginale Reduktion des angefochtenen Strafmasses rechtfertigt noch keine andere Kostenaufgabe. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen unter Vorbehalt einer Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung, vom 6. Mai 2015 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: 1. [...] 2. [...] 3. [...] 4. Von der Anordnung einer ambulanten Behandlung des Beschuldigten im Sinne von Art. 63 StGB wird abgesehen. 5. [...] 6. [...] 7. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 6. Oktober 2014 beschlagnahmten Gegenstände – Butterflymesser schwarz/grau, ... U.S.A., von B._____ (Asservat-Nr. ...) – Klappmesser, Klinge mit Damaszener-Muster, Griff elfenbeinfarbig mit dunklen Mustern und silberfarbenen Beschlägen (Asservat-Nr. ...) werden eingezogen und der Kantonspolizei Zürich zur gutscheinenden Verwendung überlassen.

E. 6

Im Hauptverfahren wie auch im Rahmen der Berufungsverhandlung hat die Verteidigung – fälschlicherweise unter dem Titel "rechtliche Würdigung" – bestritten, dass der Beschuldigte dem Privatkläger lebensgefährliche Verletzungen zugefügt habe. Die Erkenntnisse gemäss IRM-Gutachten seien nicht nachvollziehbar und nicht überprüfbar, da sie auf Spitalunterlagen beruhen würden, die nicht vorlägen. Weder sei der Stichkanal noch die Stichkanaltiefe bekannt, weshalb sich entgegen dem IRM-Gutachten nicht sagen lasse, inwiefern mit den Messerstichen allenfalls lebenswichtige Organe gefährdet worden seien. Die im IRM-Gutachten angeführte Leber- und Leber-Schlagaderverletzung könne ferner nicht dem Beschuldigten angelastet werden, da der Privatkläger ausgesagt habe, dies sei die Folge einer Schnittverletzung mit einer Glasscherbe, welche ihm eine Drittperson zugefügt habe (Urk. 85 S. 18 f.; Urk. 141 S. 11 f.). Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid dazu zutreffend erwogen, das fragliche Gutachten sei usanzgemäss von Sachverständigen des IRM gestützt auf die massgeblichen Unterlagen erstattet worden. Durch die medizinischen Akten des Privatklägers sei nachgewiesen, dass dieser am 7. Juli 2013 mit den in der Anklageschrift umschriebenen lebensgefährlichen Verletzungen – eine Stichwunde am Rumpf in der linken Brustwarzenlinie von ca. 4 cm Länge sowie eine zweite Stichwunde in der linken vorderen Achsellinie von ca. 3 cm Länge, sich daraus ergebend Verletzungen der linken Zwischenrippenschlagader, des linken Leberlappens und des Gekröses (Aufhängeband) des Dickdarms auf der linken Seite sowie ein lebensbedrohlicher Blutverlust mit Kreislaufschock – ins Universitätsspital Zürich eingeliefert worden sei, wo sein Leben mit einer sofortigen Notoperation und darauffolgender weiterer Spitalpflege gerettet werden konnte. Gemäss Zitat im medizinischen Gutachten des IRM sei die Wundtiefe grösser als die Wundlänge an der Haut beurteilt worden. Zur Frage, ob diese Verletzungen tatsächlich (beide) durch den im Anklagesachverhalt genannten Täter mit dem ebendort umschriebenen Messer, oder vielmehr durch eine Drittperson mit einer Glasscherbe verursacht worden seien, äussere sich das medizinische Gutachten

- 20 - ebenfalls: Trotz äusserlich relativ kleiner Hautverletzung könne eine durchaus tiefreichende Verletzung vorliegen. Dies sei am einfachsten durch einen Stich mit einem Messer mit spitzer und/oder scharfer eher gerade geformter Klinge erreichbar, das senkrecht zum Verlauf dieser Klinge hineingestossen werde. Glasscherben seien generell oft eher bogig, nicht so schmal und eng wie Messerklingen geformt, schwerer festzuhalten und dadurch besonders schwer in grössere Tiefen unter die Haut zu rammen. Eine tiefreichende Stichverletzung durch Verwendung einer Glasscherbe sei eher schwer zu verursachen. Entsprechend – so die Vorinstanz – sei die Verursachung einer bzw. beider Stichwunden im Torso des Privatklägers durch eine Drittperson mit einer Glasscherbe mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschliessen. Die Version mit der Glasscherbe werde ohnehin lediglich vom Privatkläger genannt und überzeuge nicht (Urk. 111 S. 54 ff. mit Verweis auf Urk. 13/10). In der Tat lässt das lege artis erstellte fachärztliche Gutachten des IRM keine Zweifel offen, dass der Privatkläger als Folge von Stich- (und nicht Schnitt-) Verletzungen mit jeweils grösserer Wundtiefe als Wundbreite eine Verletzung der Leber sowie der Leberschlagader erlitten hat, woraus "eindeutig" eine Lebensgefahr resultierte (Urk. 13/10 S. 6 ff.). Nur am Rande sei darauf hingewiesen, dass die Verteidigung nie substantiiert den Beizug der medizinischen Akten, auf welche sich das Gutachten abstützt, verlangt hat.

E. 7

Zur rechtlichen Würdigung hat die Vorinstanz erwogen, der Beschuldigte habe den Privatkläger durch die Messerstiche in den Rumpf lebensgefährlich verletzt. Der Eintritt des Todes des Privatklägers habe – nur – durch eine umgehende Notoperation und die anschliessende intensive Spitalpflege abgewendet werden können. Der Beschuldigte habe bei diesem Vorgehen gewusst, dass der Privatkläger durch seine Attacke sterben könnte und dies bei seinem Tun billigend in Kauf genommen. Damit habe er sowohl den subjektiven als auch den objektiven Tatbestand einer versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB erfüllt, wobei von einem vollendeten Versuch auszugehen sei, da der tatbestandsmässige Erfolg – ohne Zutun des Beschuldigten –

- 21 - ten – ausgeblieben sei (Urk. 111 S. 61). Diese rechtliche Würdigung ist korrekt und ohne Weiteres zu übernehmen. Die (Eventual-)Argumentation der Verteidigung, es liege – allenfalls – eine einfache Körperverletzung vor (Urk. 85 S. 19; Urk. 141 S. 11-13), basiert auf einer vorstehend in der Beweiswürdigung widerlegten Tatversion. Eine weitere Erörterung dazu erübrigt sich mithin. Die Vorinstanz hat schliesslich vollständigshalber die Voraussetzungen eines Totschlags nach Art. 113 StGB, einer rechtfertigenden Notwehr nach Art. 15 StGB und einer Schuldunfähigkeit des Beschuldigten nach Art. 19 Abs. 1 StGB geprüft und – zurecht – allesamt verneint (Urk. 111 S. 61-67). Hiezu ist einzig zu ergänzen, dass seitens der Verteidigung nie Entsprechendes geltend gemacht wurde.

E. 8

Die nachfolgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 6. Oktober 2014 beschlagnahmten Gegenstände – Küchenmesser mit schwarzem Griff, "Victorinox", von C._____ (Asservat-Nr. ...) – Klappmesser mit schwarzem Schaft, von B._____ (Asservat-Nr. ...)

- 29 - – Küchenmesser, Schaft mit schwarzem Klebeband umwickelt bis zum Klingenanfang, von B._____ (Asservat-Nr. ...) werden dem jeweiligen Eigentümer nach Eintritt

der Rechtskraft auf erstes Verlangen herausgegeben. Bei Nichtabholung innert drei Monaten seit Eintritt der Rechtskraft werden die Messer der Kantonspolizei Zürich zur gutscheinenden Verwendung über- lassen.

E. 9

[...]

E. 10

[...]

E. 11

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 8'000.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 8'700.00 Gebühr Anklagebehörde Fr. 65'924.20 Auslagen Untersuchung Fr. 40.00 Zeugenentschädigung Fr. 38'515.05 amtliche Verteidigung Fr. 8'445.00 unentgeltliche Vertretung der Privatklägerschaft (Akonto) Fr. 13'092.20 unentgeltliche Vertretung der Privatklägerschaft Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.

E. 12

[...]

E. 13

[...]

E. 14

Rechtsanwalt lic. iur. X._____ wird für seine Bemühungen und Barauslagen mit CHF 38'515.06 (inkl. MwSt) aus der Gerichtskasse entschädigt.

E. 15

Rechtsanwältin lic. iur. Y._____ wird für ihre Bemühungen und Barauslagen als unentgeltliche Vertretung des Privatklägers mit CHF 21'537.20 (inkl. MwSt sowie Akontozahlung vom 16. Juli 2014) aus der Gerichtskasse entschädigt.

E. 16

(Mitteilungen)

E. 17

(Rechtsmittel) 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

- 30 - Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 7 ½ Jahren Freiheitsstrafe, wovon 828 Tage durch Auslieferungs-, Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie vorzeitigen Strafvollzug bis und mit heute erstanden sind. 3. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatk Kläger aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur Feststellung des Umfanges des Schadenersatzanspruches wird der Pri- vatkläger auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. 4. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatk Kläger aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach genugtuungspflichtig ist. Die Genugtuung ist um 30% zu reduzieren. Zur Feststellung des Umfanges des Genugtuungsanspruches wird der Privatk Kläger auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. 5. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des

Kantons Zürich vom 6. Oktober 2014 beschlagnahmten Gegenstände – 1 Kapuzenjacke mit Reissverschluss, grün (Asservat-Nr. ...) – 1 Bruchstück eines Messergriffes, Metall (Asservat-Nr. ...) werden nach Eintritt der Rechtskraft durch die Lagerbehörde vernichtet.

6. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 6. Oktober 2014 beschlagnahmten Kleidungsstücke des Privatklägers – 1 Hemd weiss "MCNEAL" (Asservat-Nr. ...) – 1 Jeanshose blau, "G-Star" (Asservat-Nr. ...) – 1 Unterhose dunkelblau, gestreift, "UOMO" (Asservat-Nr. ...) – 1 Paar Freizeitschuhe schwarz, "Lewis", Gr. 43 (Asservat-Nr. ...)

- 31 - – 1 Paar Socken schwarz (Asservat-Nr. ...) werden dem Privatkläger nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herausgegeben. Bei Nichtabholung innert drei Monaten seit Eintritt der Rechtskraft werden die Kleidungsstücke der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen. 7. Die erstinstanzliche Kostenregelung (Ziff. 12. und 13.) wird bestätigt. 8. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 4'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 5'276.40 amtliche Verteidigung Über die weiteren Kosten stellt die Gerichtskasse Rechnung. 9. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. 10. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten(übergeben) – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – die unentgeltliche Vertretung des Privatklägers D._____, Rechtsanwältin lic. iur. Y._____, ... [Adresse], im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich

- 32 - – die unentgeltliche Vertretung des Privatklägers D._____, Rechtsanwältin lic. iur. Y._____, ... [Adresse], im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – das Forensische Institut Zürich, Zeughausstrasse 11, 8004 Zürich gemäss Dispositivziffern 5 und 6 – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A – die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten 11. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

- 33 - Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 25. Januar 2016 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Dr. iur. F. Bollinger Dr. iur. F. Manfrin